

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Chemnitz
über das Verbot der Prostitution zum Schutz der
Jugend und des öffentlichen Anstandes in Chemnitz
vom 13. August 1992**

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert am 13. April 1986 (BGBl. I S. 393) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über das Verbot der Prostitution vom 10. September 1991 (Sächsisches Gesetz und Verordnungsblatt Nr. 25 Seite 351) wird zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes durch das Regierungspräsidium Chemnitz Folgendes verordnet:

§ 1

In der Stadt Chemnitz ist es innerhalb des wie folgt begrenzten Gebietes verboten, die Prostitution anzubahnen oder ihr nachzugehen:

Gesamtes Gebiet innerhalb der folgenden Straßen und Plätze:

Babarossastraße, Beyerstraße, Bürgerstraße, Leipziger Straße zwischen Bürgerstraße und Kuchwaldring, Kuchwaldring von der Leipziger bis zur Kuchwaldstraße, Kuchwaldstraße, Schlossbergstraße, Schlossteichstraße von Schlossbergstraße bis Schönherrstraße, Müllerstraße, Wilhelm-Külz-Platz, August-Bebel-Straße, Thomas-Mann-Platz, Palmstraße von der Dresdner Straße bis Hainstraße, Hainstraße von der Palmstraße bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnlinie bei dem Kreuzungspunkt zwischen Hainstraße und Jägerstraße, entlang der Eisenbahnlinie vom Schnittpunkt der Hainstraße mit der Jägerstraße bis zum Schnittpunkt der Eisenbahnlinie mit der Beckerstraße, Beckerstraße vom Schnittpunkt der Eisenbahnlinie bis Aue, Aue zwischen Beckerstraße und Schadestraße, Schadestraße, Stollberger Straße von Schadestraße bis Falkeplatz, Falkeplatz, Zwickauer Straße von Falkeplatz bis Barbarossastraße.

Die genannten Straßen, Plätze und Eisenbahnkörper sind Teile des Sperrgebietes, soweit sie es begrenzen.

§ 2

Im übrigen Stadtgebiet ist es verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, öffentlichen Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen. Dasselbe gilt in einem Bereich von 200 Meter Radius um Orte, an welchen Kirchen, Kirchgemeindezentren, Kinder- und Freizeiteinrichtungen, Schulen, Krankenanstalten und Seniorenheime errichtet sind.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einem durch die §§ 1 und 2 dieser Verordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten nachzugehen, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden (§ 120 OWiG).

(2) Wer einem durch diese Verordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft (§ 184 a StGB).

(3) Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch von Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen, in einer Weise nach geht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 184 StGB).

(4) Andere Ordnungswidrigkeits- oder Strafvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Chemnitz
über das Verbot der Prostitution zum Schutz der
Jugend und des öffentlichen Anstandes in Chemnitz
vom 13. August 1992**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
redakt. Korrektur	-	-	-	-	-	101.